



---

**Auszug aus dem Prüfungsreglement**

**Artikel 21 Wiederholung**

<sup>1</sup> Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen. Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.

<sup>2</sup> Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

Ich bestätige, nachfolgend aufgeführte Abschlussprüfung(en) absolviert zu haben:

**Datum der ersten Abschlussprüfung .....**

**Datum der zweiten Abschlussprüfung .....**

**Ort und Datum**

**Unterschrift Kandidat/in**

---